M 3 K 07.2496

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Rechtsanwälte

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltsversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Haider,
die Richterin Gerdes,
die ehrenamtliche Richterin Blum,
den ehrenamtlichen Richter Dr. du Moulin,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2008

am 8. September 2008

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Aufnahme als freiwilliges Mitglied bei der Beklagten, der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und seit dem 8. Dezember 2000 als Mitglied der Rechtsanwaltskammer München auch Pflichtmitglied bei der Beklagten.

Auf seinen Antrag wurde der Kläger am 8. Dezember 2006 zum Amts- und Landgericht Saarbrücken zugelassen. Die Eintragung in die Liste der dortigen Rechtsanwaltskammer erfolgte am 26. Januar 2007, und die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer in München erfolgte am 30. Januar 2007. Seit 30. Dezember 2006 ist der Kläger Mitglied des Saarländischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte.

Den Zulassungswechsel teilte der Kläger der Beklagten am 26. Januar 2001 mit und beantragte die Fortführung der Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungswerk als freiwillige Mitgliedschaft. Mit Schreiben vom 12. März 2007 wurde dem Kläger das Ende seiner Pflichtmitgliedschaft mitgeteilt, und mit Bescheid vom 29. März 2007

lehnte die Beklagte den Antrag auf eine freiwillige Mitgliedschaft des Klägers ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2007, zugestellt am 25. Mai 2007 zurückgewiesen. Begründet wurde dies mit § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung: zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag sei der Kläger bereits Pflichtmitglied beim saarländischen Versorgungswerk gewesen, daher sei der Antrag abzulehnen gewesen.

Der Kläger lässt mit der am 25. Juni 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenen Klage beantragen:

> I. Der Bescheid vom 29.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2007 ist aufzuheben.
>
> II. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger seit 2. Februar 2007 als freiwilliges Mitglied in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung aufzunehmen.

Im wesentlichen wird dies damit begründet, dass die Satzung der Beklagten auch für den Fall des Klägers die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft vorsehe. Er habe beim saarländischen Versorgungswerk einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft gestellt, dem aber nur dann stattgegeben werden könne, sobald er bei der Beklagten als freiwilliges Mitglied sei. Er müsse außerdem entsprechend der „Altfälle" behandelt werden, für die die Beklagte die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft vorsehe. Einen sachlichen Differenzierungsgrund für Mitglieder, die vor dem 31.12.2005 als Pflichtmitglieder ausgeschieden seien und solchen, die erst nach danach ausschieden, gebe es nicht. Im übrigen verstoße § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung gegen höherrangiges Recht, nämlich gegen sein Grundrecht der Berufsfreiheit und der Freizügigkeit.

Die Klägerin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unbegründet.
Der Antrag sei nach § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung abzulehnen gewesen. Die Vorschrift sei verfassungsgemäß. Anlass der Satzungsänderung sei insoweit die Einbeziehung der Beklagten in den Geltungsbereich der Verordnung EWG 1408/71 und das mit ihr festgesetzte Regionalprinzip. Dessen Zielsetzung bestehe darin, der Pflichtmitgliedschaft im örtlich zuständigen Versorgungswerk Vorrang gegenüber der freiwillig fortgeführten Mitgliedschaft in einem unzuständigen Versorgungswerk einzuräumen. Um auch innerdeutsche Migrationsfälle zu erfassen, sei die Satzung zum 1.Januar 2006 entsprechend geändert worden. Der Kläger falle unter die Altfallregelung nicht, da seine freiwillige Mitgliedschaft erst nach dem 1.Januar 2006 entstanden sei.

Die Streitsache wurde am 8. September 2008 mündlich verhandelt. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift, wegen der weiteren Einzelheiten auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Ablehnung der Beklagten, die Mitgliedschaft des Klägers als freiwillige fortzuführen, ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Der Anspruch des Klägers, als freiwilliges Mitglied fortgeführt zu werden, ist ausgeschlossen, da zum

entscheidenden Zeitpunkt eine anderweitige Mitgliedschaft beim saarländischen Versorgungswerk bestand.

1. Grundlage für die freiwillige Mitgliedschaft ist § 17 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2005 (Bay. Staatsanzeiger Nr. 1/2006). Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ist die Fortsetzung der Pflichtmitgliedschaft als freiwillige ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht. So liegt der Fall hier, denn der Kläger ist seit 30. Dezember 2006 Mitglied des saarländischen Versorgungswerkes und damit auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag am 29. März 2007 Mitglied eines anderen Versorgungswerkes.

2. Der Kläger kann sich nicht erfolgreich auf die Verletzung von Grundrechten berufen. Die Regelung ist mit Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 GG vereinbar.

a. Es liegt hinsichtlich der „Altfälle" keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG vor. Der Kläger kann sich nicht auf eine Gleichbehandlung mit den bestandsgeschützten freiwilligen Mitgliedern berufen, da die Satzungsänderung und insbesondere die Stichtagsregelung rechtmäßig sind. Die seitens der Beklagten vorgebrachten Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Mitglieder vor und nach dem 1. Januar 2006 stellen eine sachliche Rechtfertigung dar.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 4 der Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2004 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50) zum Stand 1. Januar 2005 war die freiwillige Mitgliedschaft nur dann ausgeschlossen, soweit anderweitig eine *freiwillige* Mitgliedschaft bestand. Demnach gab es die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft auch im Falle einer

anderweitigen Pflichtversorgung. Im Zuge der Satzungsänderung zum 1. Januar 2006 wurde die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eingeschränkt (s.o. unter 1.). Mit der Neufassung der Satzung wurde ein Bestandsschutz angeordnet insoweit als sämtliche vor dem 31. Dezember 2005 begründeten freiwilligen Mitgliedschaften nach der Übergangsregelung in § 47 e der Satzung in der neuen Fassung bestehen bleiben.

Anlass und sachlicher Grund für die Satzungsänderung war die Einbeziehung der Beklagten in den Geltungsbereich der Verordnung EWG 1408/71 zunächst zum 1. Januar 2005 hinsichtlich der Sachverhalte mit europarechtlichem Bezug. Um nicht zu einer Inländerdiskriminierung zu gelangen, bei der rein innerdeutsche Migranten schlechter gestellt würden als solche mit Grenzüberschreitung, da auf jene die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung fanden, entschied sich die Beklagte im Rahmen der ihr zustehenden Satzungsautonomie, die Bestimmungen der europäischen Verordnung zur Gänze zu übernehmen. Dies geschah im Rahmen der Satzungsänderung, die zum 1. Januar 2006 in Kraft trat.
Damit findet auf alle Sachverhalte einheitlich das sogenannte Regionalprinzip der europäischen Verordnung Anwendung. Diesem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Rechtsanwalt dort versorgt wird, wo er tätig ist; demnach wird er nur beim jeweiligen örtlichen Versorgungswerk Pflichtmitglied. Somit soll der Rechtsanwalt, der bei einer bayerischen Rechtsanwaltskammer zugelassen ist, auch Mitglied des bayerischen Versorgungswerkes sein. Sobald er etwa seine Zulassung in Saarland erhält, soll er gemäß dem Regionalprinzip dort versorgt werden. Dies schließt im Grundsatz freiwillige Mitgliedschaften aus. Die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der Beklagten ist aber konsequenterweise nur dann gegeben, wenn der Betroffene im folgenden keiner Pflichtmitgliedschaft unterfällt. Das ist etwa dann der Fall, wenn das neu zuständige Versorgungswerk eine nur freiwillige Mitgliedschaft vorsieht, oder aber keinerlei Versorgungswerk für Rechtsanwälte besteht.

Grund für die Satzungsänderung war nach Vortrag der Beklagten auch der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung. Es ist plausibel und ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine einheitliche Behandlung aller Migrationsfälle der erleichterten verfahrensmäßigen Bewältigung dient.

Insoweit begegnet die Festsetzung des Stichtages 1. Januar 2006 keinerlei Bedenken, da zu diesem Zeitpunkt die Satzungsänderung in Kraft trat und kein Anlass dazu bestand, weitere Übergangsregelungen zu schaffen.

b. Insoweit der Kläger geltend macht, er habe auf den Fortbestand der Regelung vertraut, wonach er freiwilliges Mitglied bleiben könne, so ist dem entgegenzusetzen, dass es sich dabei um einen Fall unechter Rückwirkung handelt, die grundsätzlich rechtmäßig ist. Das öffentliche Interesse an der Neuregelung (s.o. unter 2. a.) überwiegt die Nachteile, die der Kläger vorträgt zu erleiden, nämlich sich mit zwei Behörden auseinander setzen zu müssen und einem doppelten Insolvenzrisiko ausgesetzt zu sein. Nicht macht der Kläger geltend, er habe im Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung bestimmte Dispositionen getroffen. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger die Versorgungsanwartschaften verbleiben und ihm daher keine finanzielle Einbuße droht.

c. Eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) ist ebenfalls nicht gegeben. Es liegt eine sachliche Rechtfertigung durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls vor, nämlich dadurch die Regelung bezweckt und dazu geeignet ist, dem Regionalprinzip einheitliche Wirkung zu verleihen.

d. Der Schutzbereich des Grundrechts auf Freizügigkeit des Klägers (Art. 11 Abs. 1 GG) ist schon nicht eröffnet. Art. 11 Abs. 1 GG gewährt die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Der Kläger macht jedoch geltend, in seiner beruflichen Niederlassung beschränkt zu sein; insoweit ist einzig Art. 12 Abs. 1 einschlägig (Jarass, in: Jarass/Pieroth, Kommentar

zum Grundgesetz, 9. Aufl., Art. 11 Rnr. 4, mit Hinweis auf: BVerwG 2, 151/152; 12, 140/162 u.a.).

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Köppl **Haider** **Gerdes**

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 28.267,20 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG- i.V.m. Ziff. 14.2. Streitwertkatalog).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Köppl **Haider** **Gerdes**